

Musikschulverordnung der Gemeinde Schwyz

(Vom 7. Februar 2025)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf
das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) vom 22. Mai 2024
und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV)
vom 26. November 2024, beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Verordnung der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung, der Administration der Musikschule, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten.

II. Musikschule

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Unter dem Namen «Musikschule Schwyz» führt die Gemeinde Schwyz eine Musikschule. Die Musikschule Schwyz ist Bestandteil der Gemeindeschule Schwyz.

² Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln und nachhaltig zu fördern.

³ Die Musikschule fördert zudem einen bewussten und selbstverständlichen Umgang mit der Musik, das Ensemblespiel und ein kulturelles Engagement im musischen Bereich.

⁴ Die Musikschule arbeitet mit den öffentlichen Schulen und musisch tätigen Institutionen zusammen. Sie belebt und vermittelt Impulse für das kulturelle Leben der Gemeinde.

Art. 3 Gemeinderat

¹ Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser ist zuständig für

- a) die Genehmigung und die Abänderung der Musikschulverordnung;
- b) die Genehmigung und die Abänderung der Personalverordnung der Musikschule.

² Der Gemeinderat beurteilt und genehmigt das Budget der Musikschule im Rahmen des gesamten Schulbudgets.

³ Der Gemeinderat setzt eine Musikschulkommission ein, deren Kompetenzen und Aufgaben sich aus der Musikschulverordnung ergeben.

⁴ Der Gemeinderat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulkommission.

Art. 4 Musikschulkommission

¹ Das Pflichtenheft regelt die Zusammensetzung, Rechtsgrundlage, Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission.

² Die Musikschulkommission hat das Recht, dem Gemeinderat in allen betreffenden Angelegenheiten der Musikschule Antrag zu stellen. Sie ist beim Erstellen und Überarbeiten der folgenden Dokumente das vorberatende Gremium:

- a) die Musikschulverordnung;
- b) die Personalverordnung der Musikschule.

³ Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- a) die Genehmigung und die Abänderung der Tarifordnung der Musikschule Schwyz;
- b) die Genehmigung des Berufsauftrags für die Musikschullehrpersonen;
- c) die Anstellung des Musikschullehrpersonals gemäss Personalverordnung der Musikschule;
- d) die Genehmigung des Qualitätskonzepts;
- e) die Genehmigung des Strategiekonzepts;
- f) die Genehmigung des Budgetentwurfs für die Musikschule zuhanden des Gemeinderats;
- g) die Kontrolle über die Einhaltung des bewilligten Budgets;
- h) den Entscheid über Beschwerden gegenüber Verfügungen der Musikschulleitung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Musikschulpräsident oder die Musikschulpräsidentin Verfügungen und Entscheide treffen. Diese sind der Musikschulkommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Abteilung Bildung

¹ Die Musikschule ist ein Teil der Abteilung Bildung innerhalb der Gemeinde Schwyz.

² Die Musikschulleitung ist der Abteilungsleitung Bildung direkt unterstellt.

Art. 6 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

² Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

³ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Planung und Gestaltung des Angebots der Musikschule;
- b) Budgetvorbereitung, Budgetüberwachung, Erhebung des Schulgelds und Kontrolle der Rechnungen;
- c) Beratung und Vorbereitung von Sachgeschäften der Musikschulkommission;
- d) Information der Musikschulkommission und innerhalb der Schule;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu den Eltern, Schülerinnen und Schülern und Institutionen sowie Information über die Organisation und Anlässe;
- f) administrative und pädagogische Personalführung;
- g) Personalgewinnung sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musikschullehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- h) Organisation des Unterrichts (Schülerinnen- und Schülerzuteilung, Räume, Zeiten) zusammen mit den Musikschullehrpersonen;
- i) Verwalten des Musikschulinventars (Instrumente, Mobiliar, Notenarchiv, etc.);
- j) Erstellung und Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- k) Erstellung und Umsetzung des Strategiekonzepts;
- l) Erstellung und Kommunikation des Jahresberichts;
- m) kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- n) Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle.

⁴ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

⁵ Die Musikschulleitung kann Teilbereiche dieser Aufgaben an einzelne Musikschullehrpersonen oder an die Administration delegieren.

⁶ Die Musikschulleitung wird durch die Anstellungsbehörde gewählt.

Art. 7 Administration der Musikschule

¹ Die Administration der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

² Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Administration der Musikschule geregelt.

³ Die Administration wird durch die Anstellungsbehörde gewählt. Die Musikschulleitung hat bei der Besetzung der Administration ein Mitspracherecht gegenüber der Anstellungsbehörde.

Art. 8 Musikschullehrpersonen

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a) dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b) der kantonalen Musikschulverordnung.

² Die Personalverordnung führt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen aus.

³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

⁴ Anstellungsbehörde ist die Musikschulkommission.

Art. 9 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Schwyz kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

² Besondere Bestimmungen (z. B. Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

³ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule.

⁴ Für übrige Teilnehmende sind in der Regel kostendeckende Tarife vorgesehen.

Art. 10 Schuleintritt

¹ Der Eintritt in die Musikschule Schwyz erfolgt mit der Anmeldung in der Regel zum Schuljahresbeginn.

² Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verlängert sich ohne fristgerechte Abmeldung jährlich um ein weiteres Schuljahr. Eine Ummeldung muss ebenfalls fristgerecht erfolgen.

³ Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 11 Schulaustritt

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt grundsätzlich auf Ende des Schuljahrs.

² Die Musikschulkommission kann auf ein begründetes Gesuch hin den Austritt aus der Musikschule auch auf das Ende des 1. Semesters in folgenden Fällen gestatten:

- a) Wegzug;
- b) gesundheitliche Gründe;
- c) Ausschluss.

³ Austritte auf Ende des 1. Semesters sind spätestens bis 30. November schriftlich zu beantragen und zu begründen.

⁴ Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Schuljahr.

⁵ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

Art. 12 Schulausschluss und Haftung

¹ Die Musikschulkommission kann auf Antrag der Musikschulleitung eine Schülerin, einen Schüler in begründeten Fällen mittels einer schriftlichen Begründung vom weiteren Unterrichtsbesuch ausschliessen.

² Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a) wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Musikschullehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b) wiederholt unentschuldigte Absenzen;
- c) Nichtbezahlung des Schulgelds.

³ Vor einem Ausschluss sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder die Schülerin, der Schüler durch einen Ausschuss der Musikschulkommission anzuhören.

⁴ Die Instrumente, Einrichtungen und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln. Kosten für die Behebung von Schäden sind bei grobem Verschulden durch die Verursachenden zu tragen.

Art. 13 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine erziehungsberechtigte Person, die mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen der Verordnung der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 14 Nicht subventionierter Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen der Verordnung der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

² Die Beschaffung der privaten Instrumente sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

III. Angebot und Unterstützungsmassnahmen der Musikschule Schwyz

Art. 15 Verhältnis zu Fördermassnahmen Dritter

¹ Im Rahmen der Musikschulverordnung erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Musikschule Schwyz.

² Der Verein widmet sich gemäss seinen Statuten insbesondere der Beschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien, der Durchführung von Anlässen und Ausbildungslagern unter dem Namen der Musikschule sowie anderen Fördermassnahmen und kann zu diesem Zweck auch Spenden und andere Zuwendungen entgegennehmen.

³ Der Verein bietet Gewähr für eine korrekte Verwendung der Mittel im Interesse der Musikschule Schwyz. Seine Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dieser kann einzelne Tätigkeiten mit dem Verein vertraglich regeln.

Art. 16 Angebot

¹ Die Musikschule Schwyz sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in der Gemeinde Schwyz und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Schwyz geregelt.

Art. 17 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde-schule Schwyz.

Art. 18 Absenzen

¹ Kann eine Musikschullehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

² Für ausgefallene Lektionen infolge Krankheit oder Unfall der Musikschullehrperson gelten folgende Regelungen:

- a) Nach zwei aufeinanderfolgenden ausgefallenen Lektionen besteht Anspruch auf Unterricht bei einer Stellvertretung.
- b) Kann nach zwei aufeinanderfolgenden ausgefallenen Lektionen keine Stellvertretung eingesetzt werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung des Schul-gelds für die weiteren ausfallenden Lektionen.

³ Absenzen von Schülerinnen und Schülern müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Schulgeldrückerstattung von ver-passten Lektionen.

⁴ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 19 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird im Herbst des betreffenden Schuljahrs für das ganze Schuljahr in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

² Auf Gesuch hin kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

³ In ausgesprochenen Härtefällen kann die Musikschulkommission das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Es ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage von ergänzenden Unterlagen oder Steuerbelegen.

⁴ Die Musikschulkommission entscheidet aufgrund der finanziellen Verhältnisse und der Beurteilung der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers durch die Musikschullehrperson und die Musikschulleitung über den Erlass.

⁵ Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Schwyz geregelt.

Art. 20 Beschwerden und Einsprachen

¹ Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz bei:

- a) Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung, Entlassung und Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus der Musikschule;
- b) Einsprachen über die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer bestimmten Musikschullehrperson.

² Die Einsprachefrist beträgt jeweils 10 Tage.

Art. 21 Weiterzug der Beschwerdefälle

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

IV. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung der Musikschule

¹ Die Musikschule wird durch Schulgelder und durch Beiträge der Gemeinde und des Kantons sowie allenfalls durch freiwillige, zweckgebundene Zuwendungen Dritter finanziert.

² Die Gemeinde stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume kostenlos zur Verfügung.

³ Schülerinnen und Schüler, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, entrichten in der Regel kostendeckende Beiträge.

V. Anhänge und Schlussbestimmungen

Art. 23 Anhänge

¹ Folgende Verordnungen und Aufträge ergänzen die Verordnung der Musikschule:

- a) die Tarifordnung der Musikschule Schwyz;
- b) die Personalverordnung der Musikschule;
- c) den Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 24 Inkrafttreten und Abänderung

¹ Der Gemeinderat setzt die Musikschulverordnung mit Beschluss vom 7. Februar 2025 per 1. August 2025 in Kraft.

² Die Musikschulverordnung kann auf Antrag der Musikschulkommission durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert werden.

Art. 25 Aufhebung früheren Rechts

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2025 (GRB Nr. 37) und dem Inkrafttreten der Musikschulverordnung und der in Art. 23 genannten Anhänge per 1. August 2025 werden folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- a) Reglement für die Musikschule der Gemeinde Schwyz (6.10) vom 13. Juni 2010;
- b) Musikschulverordnung für die Musikschule der Gemeinde Schwyz (6.11) vom 26. November 2010.